



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Markus Büchler, Gülsere Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

### **Busbeschleunigung voranbringen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich des für die Leistungsfähigkeit des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bedeutenden Themas der Busbeschleunigung anzunehmen und die bei Beschleunigungsprojekten insbesondere aufgrund der Straßenbaulastträgerschaft involvierten Staatlichen Bauämter im Bereich des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) hierfür finanziell und personell im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel auszustatten. Dies betrifft insbesondere Lichtsignalanlagen, Busspuren, Busschleusen o. ä. Außerdem ist zu prüfen, ob auch andernorts Bedarf besteht, Staatliche Bauämter entsprechend auszustatten.

### **Begründung:**

Die gemeinsame Verantwortung für einen funktionsfähigen und zuverlässigen ÖPNV im MVV sollte der Freistaat Bayern zum Anlass nehmen, die Kosten für Maßnahmen zur ÖPNV-Bevorrechtigung an Lichtsignalanlagen in seiner Baulastträgerschaft zu tragen und auch die personellen Ressourcen für die Begleitung von Beschleunigungsmaßnahmen bereitzustellen.

Weil wesentliche Aufgaben und Schnittstellenfunktionen im Kontext der Busbeschleunigung im MVV, speziell des bedeutenden Teilaspektes der Lichtsignalbeeinflussung, in den Zuständigkeits- und Kompetenzbereich von MVV und Staatlicher Bauämter fallen, sind erwartungsgemäß der größte Nutzen sowie die bestmöglichen Synergien zu erzielen, wenn entsprechende personelle Ressourcen bei diesen beiden Institutionen etabliert werden.

Der Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur des Landkreises München stimmte für die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle „Verkehrsplanung Busbeschleunigung“ bei der Verbundgesellschaft zu. Der Landkreis München trägt die hierfür auf ihn entfallenden Kosten. Der Freistaat sollte in seinem Zuständigkeitsbereich ebenfalls entsprechend verfahren.